



Zusatzbaustein Fahrerschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie diesen mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Diese gelten, soweit hier nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und -umfang

1.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Bitte beachten Sie:

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört beispielsweise nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

1.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen mitversichert.

1.3 Was leisten wir im Versicherungsfall?

1.3.1 Was wir ersetzen

Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (beispielsweise Verdienstaufschlag, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld, Beerdigungskosten) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Bitte beachten Sie:

Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.

1.3.2 Einsatz eines Gesundheits-/ Rehadienstleisters

Wir sind berechtigt, den Genesungsprozess und die Rehabilitation durch einen Dienstleister (beispielsweise die Firma rehacare) unterstützen zu lassen. Dieser hilft auf Wunsch des Betroffenen und auf Basis dessen individueller Bedürfnisse innerhalb Deutschlands. Der Dienstleister plant in Kooperation mit dem Betroffenen, seinen Angehörigen und den Leistungserbringern und Kostenträgern individuelle Maßnahmen zur Unterstützung des Genesungs- und Rehabilitationsprozesses. Angeboten werden beispielsweise medizinische, berufliche, pflegerische und soziale Rehabilitation.

1.3.3 Vorrangige Leistungspflicht Dritter

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben. Beispiele: Ansprüche gegen Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft oder Arbeitgeber.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (beispielsweise Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus leisten. Wir leisten erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen. Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen, binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben. Beispiel: Eine Vereinbarung mit dem Dritten wäre ein Abfindungsvergleich.

1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Wir leisten bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe für Personenschäden.

1.5 Wo sind Sie versichert?

In welchen Ländern Versicherungsschutz besteht, können Sie der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.1.5.1 Ihrer AKB entnehmen.

2. Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

| Ausschlüsse | Was ist ausgeschlossen? |
|--|--|
| Straftat | Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht. |
| Psychische Reaktionen | Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden. |
| Schäden an der Bandscheibe | Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht. |
| Ansprüche Dritter | Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. |
| Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten | Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen. Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten zu nicht genehmigten Rennen nach B.2.1.1 Ihrer AKB. |
| Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt | Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. |
| Schäden durch Kernenergie | Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie. |

3. Ihre Obliegenheiten (Pflichten)

Es gelten die Obliegenheiten nach B.2 Ihrer AKB.

3.1 Welche zusätzlichen Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

Zusätzlich zu den Obliegenheiten beim Gebrauch nach B.2.1.1 Ihrer AKB müssen Sie Folgende beachten:

| Ihre Obliegenheiten (Pflichten) | Was müssen Sie genau beachten? |
|---|--|
| Alkohol und andere berauschende Mittel | Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. |
| Gurtpflicht | Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt. |

3.2 Welche zusätzlichen Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

Zusätzlich zu den Obliegenheiten im Versicherungsfall nach B.2.3 Ihrer AKB müssen Sie Folgende beachten:

| Ihre Obliegenheiten (Pflichten) | Was müssen Sie genau beachten? |
|---------------------------------|---|
| Medizinische Versorgung | Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten. |
| Medizinische Aufklärung | Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von <ul style="list-style-type: none">• Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.• Anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden. Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden. |

| | |
|--|--|
| Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte | Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen. |
| Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte | Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist. |

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach B.3 Ihrer AKB. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Fälligkeit unserer Zahlung, Zahlung für eine mitversicherte Person

4.1 Wann ist unsere Zahlung fällig?

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

4.2 Unter welchen Voraussetzungen können Sie einen Vorschuss beantragen?

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

4.3 Welche Besonderheiten gibt es bei einer Zahlung für eine mitversicherte Person?

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

5. Übergang Ihrer Ersatzansprüche gegen Dritte auf uns

5.1 Wann gehen Ersatzansprüche über?

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

5.2 Welche Obliegenheiten (Pflichten) haben Sie im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen?

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise: Sie dürfen über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern. Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

5.3 Wie wirken Obliegenheitsverletzungen im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen?

Abweichend von B.3 Ihrer AKB gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach 5.2 dieses Zusatzbausteins Folgendes:

- Wenn Sie Ihre Pflichten vorsätzlich verletzen, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir aufgrund Ihrer Pflichtverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.
- Wenn Sie ihre Pflichten grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, wenn wir aufgrund Ihrer Pflichtverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

6. Allgemeine Regelungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen in C. Ihrer AKB gelten Folgende:

- Sie haben nur dann vorläufigen Versicherungsschutz für diesen Zusatzbaustein, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Im Übrigen gilt C.1.2.2 Ihrer AKB.
- Wir sind berechtigt und verpflichtet, Ihren Beitrag für diesen Zusatzbaustein unter den Voraussetzungen von C.12.2 Ihrer AKB neu zu kalkulieren. Wenn sich der Beitrag erhöht, dann haben Sie das Recht zu kündigen nach C.12.4.1 Ihrer AKB.
- Der Zusatzbaustein kann durch Sie und uns gekündigt werden. Eine Kündigung dieses Zusatzbausteins berührt das Fortbestehen der rechtlich selbständigen Verträge Kfz-Haftpflichtversicherung oder Kaskoversicherung nicht. Kündigen wir diesen Zusatzbaustein, sind Sie jedoch berechtigt, die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung zu erweitern nach C.7 Ihrer AKB.